

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 32/2022
(14. Juli 2022)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)

vom 25. Juli 2018
in der geänderten Fassung vom 14. Juli 2021
(Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 38/2021)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderungen des § 1 Masterstudiengänge	3
Nr. 2	Änderungen in § 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Leistungspunkte	3
Nr. 3	Änderungen des § 5 Prüfungsleistungen	3
Nr. 4	Änderungen des § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	3
Nr. 5	Änderungen des § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	4
Nr. 6	Änderungen des § 11 Bestehen der Modulprüfungen	4
Nr. 7	Änderungen des § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	4
Nr. 8	Änderungen des § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	4
Nr. 9	Änderungen des § 17 Bestehen des Masterstudiums	5
Nr. 10	Änderungen des § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen	5
Nr. 11	Änderungen des § 19 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren	5
Nr. 12	Änderungen des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge	5
Nr. 13	Änderungen des Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft	12
Nr. 14	Änderungen des Teil D Schlussbestimmungen	14
Nr. 15	Änderungen in Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen	14
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	15

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 38/2021 vom 14. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des § 1 Masterstudiengänge

- a) In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „*berufsintegrierenden Masterstudiengänge*“ die Wörter „*im Bereich Gesundheit*:“
- „*Advanced Practice in Healthcare*“ eingefügt.
- b) In § 1 Absatz 1 wird an das Wort „*Gesundheit*“ folgende Fußnote 1 eingefügt:
„*Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.*“
- c) In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern „*im Fachbereich Technik*:“ das Wort
- „*Bauingenieurwesen*“ eingefügt.
- d) In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „*Elektrotechnik*:“ die Wörter
- „*Executive Engineering*“ eingefügt.
- e) In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „*Accounting, Controlling, Taxation*“ die Wörter „*Advanced Practice in Healthcare*“ ersatzlos gestrichen.

Nr. 2 Änderungen in § 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Leistungspunkte

In § 4 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Nr. 3 Änderungen des § 5 Prüfungsleistungen

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „*bzw.*“ durch das Wort „*beziehungsweise*“ ersetzt.

Nr. 4 Änderungen des § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- a) In § 8 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„*Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist beim DHBW CAS zu stellen.*“
- b) In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- c) In § 8 Absatz 2 werden der bisherige Satz 3 zu Satz 2 und der bisherige Satz 4 zu Satz 3.

d) In § 8 Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen.“

e) In § 8 Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Nr. 5 Änderungen des § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

a) In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ die Wörter „in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation“ eingefügt.

b) In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ durch die Wörter „erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation“ ersetzt.

c) In § 10 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bezüglich Satz 1 und Satz 2 findet § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Nr. 6 Änderungen des § 11 Bestehen der Modulprüfungen

In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Nr. 7 Änderungen des § 12 Wiederholung vom Prüfungsleistungen

a) In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „i. V. m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt.

b) In § 12 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Nr. 8 Änderungen des § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

a) In § 13 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

b) In § 13 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

c) In § 13 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

d) In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation“ ersetzt.

e) In § 13 Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bezüglich Satz 1 findet § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Nr. 9 Änderungen des § 17 Bestehen des Masterstudiums

In § 17 Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

Nr. 10 Änderungen des § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

a) In § 18 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Das Zeugnis wird herausgegeben, sobald die oder der Studierende 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen hat.“

b) In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation“ ersetzt.

c) In § 18 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation“ eingefügt.

d) In § 18 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bezüglich der Absätze 3 und 4 findet § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

Nr. 11 Änderungen des § 19 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren

In § 19 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen; § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“

Nr. 12 Änderungen des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

a) In Teil C wird nach der Überschrift folgender Abschnitt 1 eingefügt:

„Abschnitt 1: Bereich Gesundheit“

b) In Teil C wird im Abschnitt 1: Bereich Gesundheit an das Wort „Gesundheit“ folgende Fußnote 2 eingefügt:

„²Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.“

c) In Teil C wird in Abschnitt 1: Bereich Gesundheit nach § 20 folgender § 21 eingefügt:

„§ 21 Studiengang Advanced Practice in Healthcare

(1)Der Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- *Advanced Clinical Practice*

- Health Professional Education
- Management & Leadership in Healthcare

(2) Im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss die akademischen Grade

- Master of Arts (M.A.): Studienrichtungen Management & Leadership in Healthcare und Health Professional Education
- Master of Science (M.Sc.): Studienrichtung Advanced Clinical Practice

(3) Im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare
- Studiengangskernmodule General Health Sciences
- Studienrichtungsmodule nach Absatz 1
- Studienrichtungswahlmodule nach Absatz 1

(4) Der Studienplan gliedert sich in Studiengangskern- und Studienrichtungsmodule sowie Studienrichtungs- und Studienrichtungswahlmodule der jeweiligen Studienrichtung nach den folgenden Tabellen:

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Advanced Clinical Practice				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS - LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	1	0	20
Studiengangskernmodule General Health Sciences				
Forschung und evidenzbasierte Praxis	1	1	0	5
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Ausgewählte gesundheitswissenschaftliche Themen zur Vertiefung	1	1	0	5
Gesundheitsberatung und Kommunikation	1	1	0	5
Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule Advanced Clinical Practice				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Advanced Clinical Practice“	4	4	0	20

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Advanced Clinical Practice				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS - LP
Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice				
2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Health Professional Education				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS - LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangskernmodule General Health Sciences				
Forschung und evidenzbasierte Praxis	1	1	0	5
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Ausgewählte gesundheitswissenschaftliche Themen zur Vertiefung	1	1	0	5
Gesundheitsberatung und Kommunikation	1	1	0	5
Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule Health Professional Education				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Health Professional Education“	4	4	0	20
Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education				
2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Management & Leadership in Healthcare				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS - LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
<i>Fachübergreifende Kompetenzen</i>	1	0	1	5
<i>Forschungsprojektarbeit I</i>	1	2	0	5
<i>Forschungsprojektarbeit II</i>	1	2	0	5
<i>Masterarbeit</i>	1	2	0	20
Studiengangskernmodule General Health Sciences				
<i>Forschung und evidenzbasierte Praxis</i>	1	1	0	5
<i>Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen</i>	1	1	0	5
<i>Ausgewählte gesundheitswissenschaftliche Themen zur Vertiefung</i>	1	1	0	5
<i>Gesundheitsberatung und Kommunikation</i>	1	1	0	5
<i>Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen</i>	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule Management & Leadership in Healthcare				
<i>4 Module aus der Modulgruppe Studienrichtungsmodule Management & Leadership in Healthcare</i>	4	4	0	20
Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare				
<i>2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“</i>	2	2	0	10

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn beide Forschungsprojektarbeiten sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.“

d) In Teil C wird nach § 21 folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen“

e) In Teil C werden in Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen der bisherige § 21 zu § 22 und der bisherige § 21a zu § 22a.

- f) Änderungen des § 22a Studiengang Digitalisierung in der Sozialen Arbeit
 - 1. In § 22a Absatz 2 wird nach den Wörtern „oder „Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit““ die Wörter „**“ eingefügt.
 - 2. In § 22a Absatz 2 werden nach den Wörtern „* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung“ die Wörter „** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.“ eingefügt.
- g) In Teil C wird in Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen der bisherige § 21b zu § 22b.
- h) Änderungen des § 22b Studiengang Governance Soziale Arbeit
 - 1. In § 22b Absatz 2 wird nach den Wörtern „oder „Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit““ die Wörter „**“ eingefügt.
 - 2. In § 22b Absatz 2 werden nach den Wörtern „* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung“ die Wörter „** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.“ eingefügt.
- i) In Teil C werden in Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen der bisherige § 21c zu § 22c und der bisherige § 21d zu § 22d.
- j) Änderungen des § 22c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
 - 1. In § 22c Absatz 2 wird nach den Wörtern „oder „Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft““ die Wörter „**“ eingefügt.
 - 2. In § 22c Absatz 2 werden nach den Wörtern „* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung“ die Wörter „** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.“ eingefügt.
- k) In Teil C wird in Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen der bisherige § 21d zu § 22d.
- l) Änderungen des § 22d Studiengang Sozialplanung
 - 1. In § 22d Absatz 2 werden nach den Wörtern „oder „Wahlmodule Sozialplanung““ die Wörter „**“ eingefügt.
 - 2. In § 22d Absatz 2 werden nach den Wörtern „* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung“ die Wörter „** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.“ eingefügt.
- m) In Teil C wird nach § 22d folgender Abschnitt 3 eingefügt:
 „Abschnitt 3: Fachbereich Technik“
- n) In Teil C wird in Abschnitt 3: Fachbereich Technik der bisherige § 22 zu § 23.
- o) Änderungen des § 23 Fachbereich Technik

In § 23 Absatz 2 wird das Wort „Projektarbeit,“ gestrichen.

- p) In Teil C wird in Abschnitt 3: Fachbereich Technik nach § 23 folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Studiengang Bauingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Bauingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

VI.1 Studiengangsmodule Bauingenieurwesen

VI.2 Studiengangswahlmodule Bauingenieurwesen

VI.3 Wahlmodule Wirtschaft und Technik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Bauingenieurwesen				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangsmodule Bauingenieurwesen				
4 Module aus der Modulgruppe VI.1	4	4	0	20
Studiengangswahlmodule Bauingenieurwesen				
4 Module aus den Modulgruppen VI.1 und/oder VI.2	4	4	0	20
Wahlmodule Wirtschaft und Technik				
2 Module aus den Modulgruppen VI.1, VI.2 und/oder dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und Wirtschaft*	2	2	0	10

** Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“: Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.“*

- q) In Teil C wird in Abschnitt 3: Fachbereich Technik der bisherige § 22a zu § 23b.

- r) In Teil C wird in Abschnitt 3: Fachbereich Technik nach § 23b folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c Studiengang Executive Engineering

(1) Im Studiengang „Executive Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

VII.1 Studiengangskernmodule Executive Engineering

VII.2 Wahlmodule Executive Engineering

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Executive Engineering				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Executive Engineering				
Business Decision-based Management	1	1	0	5
Mega Trend Management	1	1	0	5
Human Resources and Organizations Management	1	1	0	5
Applied Technology	1	1	0	5
Edge and Future Technology	1	1	0	5
Technology in Practice	1	1	0	5
Global Executive Engineering	1	1	0	5
Wahlmodule Executive Engineering				
3 Module aus dem gesamten Modulangebot der Fachbereiche Technik und Wirtschaft*	3	3	0	15

* Für Module aus dem gesamten Modulangebot der Fachbereiche Technik und Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“: Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.“

s) In Teil C wird in Abschnitt 3: Fachbereich Technik der bisherige § 22b zu § 23d.

t) Änderungen des § 23d Studiengang Informatik

In § 23d Absatz 4 werden die Wörter „der Studiengänge „Advanced Practice in Healthcare“ und“ durch die Wörter „des Studiengangs“ ersetzt.

u) In Teil C wird in Abschnitt 3: Fachbereich Technik der bisherige § 22c zu § 23e.

v) Änderungen des § 23e Studiengang Integrated Engineering

1. In § 23e Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Fachbereichs Technik“ die Wörter „und/oder der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft*/**“ eingefügt.
 2. In § 23e Absatz 3 werden nach den Wörtern „* Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.“ die Wörter „** Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“.“ eingefügt.
- w) In Teil C werden in Abschnitt 3: Fachbereich Technik der bisherige § 22d zu § 23f und der bisherige § 22e zu § 23g.
- x) Änderungen des § 23g Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- In § 23g Absatz 3 werden die Wörter „der Studiengänge „Advanced Practice in Healthcare“ und“ durch die Wörter „des Studiengangs“ ersetzt.
- y) In Teil C wird nach § 23g folgender Abschnitt 4 eingefügt:
- „Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft“

Nr. 13 Änderungen des Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft

- a) In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 23 zu § 24.
- b) Änderungen des § 24 Fachbereich Wirtschaft

In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ fünf Monate.“

- c) In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 23a zu § 24a.
- d) In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft wird der bisherige § 23b ersatzlos gestrichen.
- e) In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft werden der bisherige § 23c zu § 24b, der bisherige § 23d zu § 24c, der bisherige § 23e zu § 24d und der bisherige § 23f zu § 24e
- f) Änderungen des § 24e Studiengang General Business Management

In § 24e Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Im Bereich der Wahlmodule General Business Management sind Module aus mindestens drei Studiengängen gemäß § 24a, § 24b, § 24c, § 24d, § 24f, § 24g, § 24h, § 24i, § 24j und § 24l zu wählen.“

- g) In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft werden der bisherige § 23g zu § 24f, der bisherige § 23h zu § 24g, der bisherige § 23i zu § 24h, der bisherige § 23j zu § 24i, der bisherige § 23k zu § 24j und der bisherige § 23l zu § 24k.
- h) Änderungen des § 24k Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

In § 24k wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

- i) In Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft werden der bisherige § 23m zu § 24l und der bisherige § 23n zu § 24m.
- j) Änderungen des § 24m Studiengang Wirtschaftsinformatik
- In § 24m Absatz 2 wird das Wort „Grundlagenmodule“ durch die Wörter „Fokusspezifische Zusatzmodule“ ersetzt.
 - In § 24m Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftsinformatik				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECT S- LP
Studiengangskernmodule Wirtschaftsinformatik				
<i>Fachübergreifende Kompetenzen</i>	1	0	1	5
<i>Forschungsmethoden in der Wirtschaftsinformatik</i>	1	1	0	5
<i>Forschungsprojektarbeit Wirtschaftsinformatik</i>	1	2	0	5
<i>Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik</i>	1	1	0	5
<i>Studienarbeit Wirtschaftsinformatik</i>	1	1	0	5
<i>Masterarbeit</i>	1	2	0	20
Studiengangsmodule Wirtschaftsinformatik				
<i>Insgesamt 3 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Wirtschaftsinformatik</i>	3	3	0	15
<i>Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre</i>	2	2	0	10
<i>Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Informatik</i>	2	2	0	10
Wahlmodule Wirtschaftsinformatik				
<i>Insgesamt 2* weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre und/oder Wahlmodule Informatik und/oder Fokusspezifische Zusatzmodule Wirtschaftsinformatik**</i>	2	bis zu 2	bis zu 2	10

* Nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

** Nur nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung.“

3. In § 24 Absatz 4 werden die Wörter „*beide Forschungsprojektarbeiten*“ durch die Wörter „*die Forschungsprojektarbeit*“ ersetzt. Die Wörter „*und Innovationen*“ werden durch die Wörter „*in der Wirtschaftsinformatik*“ ersetzt.

Nr. 14 Änderungen des Teil D Schlussbestimmungen

- a) In Teil D wird der bisherige § 24 zu § 25.
- b) Änderungen des § 25 Inkrafttreten; Übergangsregelungen
 1. In § 25 Absatz 1 wird die Zahl „2021“ jeweils durch die Zahl „2022“ ersetzt.
 2. In § 25 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Regelungen in § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 6, § 18 Absätze 3, 4 und 5 sowie § 19 Absatz 2 gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) aufgenommen haben.“
 3. In § 25 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.
 4. In § 25 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich der Masterstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Executive Engineering“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieser Masterstudiengänge frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.“
 5. In § 25 werden der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
 6. In § 25 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Änderungen dieser Satzung durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2021 aufnehmen.“

Nr. 15 Änderungen in Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen

- a) In Anhang 1 wird unter 1. Forschungsprojektarbeit nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Forschungsprojektarbeit hat einen Umfang von 15 bis 20 Seiten.“
- b) In Anhang 1 unter 2. Klausur wird in Satz 3 das Wort „bzw.“ jeweils durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- c) In Anhang 1 wird die Überschrift von 7. wie folgt neu gefasst:

„7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze“

- d) In Anhang 1 unter 7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- e) In Anhang 1 unter 11. Studienarbeit, Projektarbeit wird in Satz 1 das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- f) In Anhang 1 unter 12. Kombinierte Prüfung wird in Satz 1 das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- g) In Anhang 1 unter 12. Kombinierte Prüfung wird in Satz 5 das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 14. Juli 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Fünften Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin